

(2103-1) Nr. 14996. **Exekutive Feilbietung.**

Vom gef. k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der dem Andreas Zabulnar von Brunnndorf gehörigen, im Grundbuche der Lamberg-Canon-Gilde Urb. Nr. 111, Kstf. Nr. 13, Tom. 1, Fol. 121 vorkommenden, gerichtlich auf 838 fl. 20 kr. geschätzten Halbhuber wegen schuldiger 50 fl. C. M. 1. A. freiwillig, und es seien zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar auf den

- 30. November l. J., 7. Jänner und 8. Februar 1865,

jedesmal von 9 — 12 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität allenfalls erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte dem Meistbietenden hintangegeben würde.

Hievon werden sämtliche Kaufstücker mit dem in Kenntniß gesetzt, daß sie das Schätzungsprotokoll, den Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts einsehen können.

R. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 10. Oktober 1864.

(2081-2) Nr. 3683. **Erinnerung**

an Jense Kambich von Gradnik Nr. 4 und dessen Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Wölling, als Gericht, wird dem Jense Kambich von Gradnik Nr. 4 und dessen Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es haben Mathias Kambich von Gradnik wider denselben die Klage auf Erziehung des Eigentumsrechtes auf den Weingarten ad Gut Smuk sub Fol. 52 sub praes. 30. August 1864, Z. 3683, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. Dezember 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. O. O. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Stefanich von Wölling als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Wölling, als Gericht, am 1. September 1864.

(2082-2) Nr. 3718. **Erinnerung**

an Marko Rudmann von Kosaluz recte dessen unbekanntem Rechtsprätendenten und Josef Petrizh von Kersdorf.

Von dem k. k. Bezirksamte Wölling, als Gericht, wird dem Marko Rudmann von Kosaluz recte dessen unbekanntem Rechtsprätendenten unter Vertretung des ihnen aufzustellenden Curators ad actum und Joseph Petrizh von Kersdorf als Cessionär des Marko Rudmann hiermit erinnert:

Es habe D. N. O. Commenda von Wölling wider dieselben die Klage auf Löschung der bei der ad Grundbuch D. N. O. Commenda Wölling sub Kstf. Nr. 79 verzeichneten Realität am zweiten Sage basirenden Forderung pr. 110 fl. C. M. c. s. e. sub praes. 2. September 1864, Z. 3718, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

24. Dezember d. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. O. O. angeordnet, und den Beklagten

wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Stefanich von Wölling als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Wölling, als Gericht, am 5. September 1864

(2083-2) Nr. 3839. **Edikt**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Johann Anton Stizh, k. k. Steueramts-Offizialen zu Wölling.

Von dem k. k. Bezirksamte in Wölling, als Gericht, werden diejenigen welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 8. April 1864 ohne Testament verstorbenen Johann Anton Stizh, k. k. Steueramts-Offizialen zu Wölling, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den

1. Dezember 1864,

früh 9 Uhr, hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Verlangen schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoweit ihnen ein Pfandrecht gebührt.

R. k. Bezirksamt Wölling, als Gericht, am 13. September 1864.

(2084-2) Nr. 4032. **Exekutive Relizitation.**

Von dem k. k. Bezirksamte Wölling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der D. N. O. Commenda Wölling, gegen Johann Joannettich und Anton Basul von Swerschal, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen in die exekutive Relizitation der den Letztern gehörigen, im Grundbuche der D. N. O. Commenda Wölling sub Kstf. Nr. 38 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör in Swerschal im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1545 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die

exekutive Feilbietungs-Tagsatzung auf den

28. November 1864,

Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser einzigen Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Wölling, als Gericht, am 24. September 1864.

(2088-2) Nr. 4874. **Dritte exekutive Feilbietung.**

Zu Nachbange zum d. h. gerichtlichen Exekute vom 20. Juli l. J., Z. 3417, wird hiemit bekannt gegeben, daß am

22. November l. J.,

früh 10 Uhr, zur ersten und letzten Feilbietung der dem Josef Obrsa von Zukutz gehörigen Realität sub Kstf. Nr. 402 ad Grundbuch Haasberg, in der Exekutionsführung der Frau Franziska Wilauz von Zukutz, geschritten werden wird.

R. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 19. Oktober 1864.

(2092-2) Nr. 3088. **Erinnerung**

an die unbekannt wo befindlichen Gertraud Alizh und Agnes Wislak wie deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Gertraud Alizh und Agnes Wislak wie deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Dellner von Gorenadobrava wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der im Grundbuche der Jilialtsche St. Ubani sub Urb. Nr. 4, Kstf. Nr. 37 versicherten Urkunden als: der für Gertraud Alizh bezüglich des Kapitals pr. 64 fl. 24 kr. C. M. am 15. Februar 1828 intab. Verhandlung vom 20. Juni 1826, und des für Agnes Wislak pr. 100 fl. am 15. Februar 1828 intab. Ehevertrages ddo. 20. März 1826,

sub praes. 1. Oktober 1864, Z. 3088, hieramts eingebracht, worüber zur sammarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

9. Jänner 1865,

früh um 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 der a. h. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Josef Schrei von Dolanadobrava als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 5. Oktober 1864.

(2093-2) Nr. 3053. **Exekutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Agnes Mesch von Scheronskivord St. Antoni Nr. 1 gegen Johann Miklauz von dort Nr. 5 wegen, aus dem Verleiche vom 2. ausgefertigt 5. April 1864, Z. 961, schuldiger 585 fl. 58 kr. öst. W. c. s. e. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laak sub Urb. Nr. 644 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1109 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die

Feilbietungs-Tagsatzung auf den 22. November, die zweite auf den 23. Dezember d. J., und die dritte auf den

25. Jänner 1865, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 30. September 1864.

MOLL'S Seidlitz-Pulver. Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien. Zur Beachtung. „Jede Schachtel der von mir erzeugten Seidlitz-Pulver ist zum Unterschied von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem, die einzelne Pulverdose umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.“ Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. W. — Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen. Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbesritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankungsschreiben die detaillirten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Syphilis, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolg angewendet werden und die nachhaltigsten Heilresultate liefern. Niederlage in Laibach bei Herrn Wilhelm Mayer, Apotheker „zum goldenen Hirschen.“ Görz: Fonzari-Gurkfeld: Fried. Bömches. Gottschee: Jos. Kru. Krainburg: Seb. Schaunigg; Apotheker. Neustadt: Dom. Rizzoli und Josef Bergmann. Wippach: Ant. Deperis. Durch obige Firma ist auch zu beziehen das Gchte Dorsch-Leberthran-Öel. Die reinste und wirksamste Sorte Medicinalthran aus Bergen in Norwegen. Jede Bouteille ist zum Unterschied von andern Leberthranarten mit meiner Schutzmarke versehen. Preis einer ganzen Bouteille nebst Gebrauchsanweisung 1 fl. 80 kr., einer halben 1 fl. öst. W. Das echte Dorsch-Leberthran-Öel wird mit dem besten Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rachitis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge. Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Ausscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in den Originalflaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging. A. MOLL, Apotheker und chemischer Producten-Fabrikant in Wien.